Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 24.

(Nr. 11423.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg. Vom 5. Dezember 1914.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Goetsch,

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Reichart;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn v. Salza und Lichtenau,

Allerhöchstihren Oberfinanzrat Friedrich,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, eine vollspurige Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg als Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für eigene Rechnung herzustellen und zu betreiben.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet den Bau und Betrieb dieser Linie innerhalb ihres Staatsgebiets, insbesondere die Einführung in den Bahnhof Eilenburg.

Die Königlich Preußische Regierung erteilt zugleich hiermit das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1915.

Der Bau der bezeichneten Bahn ist davon abhängig, daß die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen die erforderlichen Mittel bewilligt und daß die Interessenten die ihnen von der Königlich Sächsischen Regierung angesonnenen Leistungen übernehmen, insbesondere den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Artikel 2.

Die Feststellung des Grenzüberganges sowie der Führung der Bahnlinie auf preußischem Gebiete bleibt besonderer Vereinbarung zwischen beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Sächsischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und die Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Anlagen — Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen, Seitenwegen, Einzäunungen usw. — betreffen, die im öffentlichen Interesse und zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Hochbauten, soweit diese erforderlich ist, innerhalb des preußischen Gebiets den zuständigen preußischen Behörden vorbehalten.

Artikel 3.

Über die Mitbenutzung des Bahnhofs Eilenburg wird ein besonderer Bau- und Betriebsvertrag zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen abgeschlossen werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Sächsische Regierung.

Artikel 5.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung des auf preußischem Gebiete gelegenen Teiles der Bahnlinie der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten; indes wird die technische Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn und deren betriebsfähigen Zustand ausschließlich der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Die Bahnpolizei wird durch die Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden und Beamten gehandhabt. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei in preußischem Gebiete liegt den Organen der Königlich Preußischen Regierung ob. Sie werden die Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig unterstützen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Handhabung der ihr zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte und die etwaigen Verhandlungen mit der

Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Die Königlich Sächsische Eisenbahnverwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde oder den Kommissar in allen zu deren Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten wenden, auch ihnen jede für ihre Zwecke nötige Einsicht gestatten oder Auskunft erteilen.

Artikel 6.

Die Besteuerung des in Preußen gelegenen Teiles der Bahnlinie erfolgt nach Maßgabe der jeweils dort geltenden Landesgesetze.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dieses haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 5. Dezember 1914.

(L. S.) Goetsch. (L. S.) Frhr. v. Salza und Lichtenau.
(L. S.) Reichart. (L. S.) Friedrich.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11424.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung (Gesetzsamml. S. 177) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 19. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.